

Abschrift einer handschriftlichen Urkunde, soweit durch Fritz Denzer entzifferbar:

Statuten
Für den Gesangverein
Männerchor Grenzach

§ 1

Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch Pflege und Förderung des Gesanges zur geselligen Unterhaltung beizutragen und das Interesse von der edlen Gesangeskunst rege zu erhalten.

§ 2

Der Verein ist aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammengesetzt, welche unter sich gleiche Rechte und Verpflichtungen haben.

§ 3

Neu eintretende Mitglieder müssen bei einem Vorstandsmitglied angemeldet sein, welches diese Anmeldung sämtlichen Mitgliedern mitteilt.

§ 4

Die Aufnahme eines neuen aktiven Mitgliedes kann nur dann geschehen, wenn der jeweilige Dirigent dasselbe für fähig erklärt und der Verein die Aufnahme zugibt. Der Neueintretende muss mindestens das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 5

Bei dem Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied, sowohl aktives wie passives, 1 M zu bezahlen. Beabsichtigt ein aktives Mitglied, ohne zwingenden Grund auszutreten, so ist es verpflichtet 3 M Austrittsgeld zu entrichten. Für Passivmitglieder beträgt das Austrittsgeld 1 M.

§ 6

Um die für den Verein nötigen Ausgaben bestreiten zu können, zahlen aktive und passive Mitglieder einen gleichen monatlichen Beitrag von 60 Pfennig; in Ausnahmefällen kann der Beitrag erhöht resp. erniedrigt werden.

§ 7

Im Falle ein Mitglied zwei Monatsbeiträge schuldig bleibt, soll der betreffende vom Vorstand gewarnt werden. Sollte dann trotzdem keine Berichtigung erfolgen, ist der Betreffende vom Verein auszuschliessen. Der Auszuschliessende hat wie ein freiwillig Austretender 3 M Austrittsgeld zu zahlen.

§ 8

Ein dieser Art Ausgeschlossener hat, sofern er wieder in den Verein aufgenommen zu werden wünscht, den schuldig gebliebenen Beitrag sowie das Eintrittsgeld wieder zu entrichten. Die Aufnahme kann jedoch nur nach erfolgter Abstimmung erfolgen.

§ 9

Bei jeder Abstimmung müssen wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein und sich dabei beteiligen.

§ 10

Mindestens alle 6 Monate findet eine Generalversammlung statt, woran sich alle Mitglieder, aktive sowie passive, zu beteiligen haben. Wer ohne genügende Entschuldigung wegbleibt hat sich einer Busse von 20 Pfennig zu unterziehen.

§ 11

Soll über einen Ausflug oder sonstige Vereinsangelegenheiten beschlossen werden, so ist eine Generalversammlung zusammenzuberufen.

§ 12

Stimmenmehrheit gibt den endgültigen Ausschlag; sollte bei einer Abstimmung Stimmgleichheit eintreten, so entscheidet endgültig der Vorstand.

§ 13

Alle aktiven Mitglieder haben sich an Anordnungen des Vorstandes unbedingt zu fügen und was den Gesang betrifft den Weisungen des Dirigenten Folge zu leisten.

§ 14

Bei den abzuhaltenden Gesangsstunden im Vereinslokal hat jedes aktive Mitglied pünktlich zu erscheinen; wer ohne genügenden Grund wegbleibt hat sich einer Geldbusse von 20 Pfennig zu unterziehen.

§ 15

Mitglieder welche auf irgendeine Weise dem Verein Unehre bereiten sollten, und solche, welche die Gesangsstunden nachlässig besuchen können je nach Gutachten der übrigen Mitglieder, besonders aber der Vorstandspersonen, aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass sie zur Erhebung von Ansprüchen auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstigen Besitztums des Vereins berechtigt wären.

§ 16

Fähnrich und Hornträger sind für die ihnen anvertrauten Gegenstände haftbar. Im Falle Fahne und Horn im Vereinslokal sind, übernimmt der Wirt die Haftbarkeit.

§ 17

Jedes Jahr hat eine Neuwahl der Vorstandspersonen sowie des Vereinslokal stattzufinden.

§ 18

Der Verein wird als aufgelöst betrachtet, wenn die Zahl der Mitglieder unter 4 zurückgegangen ist.

§ 19

Vorliegende Statuten wurden dem wohlloblichen Bürgermeisteramt dahier vorgelegt.

§ 20

Die Leitung des Vereins ist übertragen:

1. dem Vorstand
2. dem Dirigenten
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier

Grenzach, 6. Februar 1890